

IFRS fokussiert Erster Verlautbarungsentwurf des IDW zu IFRS 9



Eine grundlegende Änderung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten wird IFRS 9 **Finanzinstrumente** und die damit einhergehende Ablösung von IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** mit sich bringen. Um Zweifelsfragen bei der Anwendung von IFRS 9 einheitlich zu beantworten, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf einer **Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48)** veröffentlicht. Die Verabschiedung des Entwurfs erfolgte durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 13. Mai 2016. Die endgültige Verlautbarung soll die bisherigen, sich auf IAS 39 beziehenden, verschiedenen Verlautbarungen des IDW zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9) und zur Bilanzierung von Verträgen über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten nach IAS 39 (IDW RS HFA 25) ersetzen.

Die Abschnitte zur Klassifizierung und Bewertung sind im Verlautbarungsentwurf neu aufgenommen worden. Die Abschnitte zu Wertminderungen und Hedge Accounting sind derzeit nur als Platzhalter im Verlautbarungsentwurf gekennzeichnet, da sie sich noch in Bearbeitung befinden. Zusätzlich zu den genannten neuen Abschnitten enthält der Verlautbarungsentwurf überarbeitete Ausführungen zum Anwendungsbereich von IFRS 9 auf Verträge über den Kauf und Verkauf nicht-finanzieller Posten sowie zu den Regelungen zum Abgang von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich der zuletzt veröffentlichten Leitlinien zu Reverse-Factoring-Transaktionen.

Die Entwicklung der Kapitel des Verlautbarungsentwurfs erfolgte durch den IDW Arbeitskreis „Finanzinstrumente“ sowie durch folgende, von diesem einberufene Arbeitsgruppen:

Abb. 1 – Bestandteile des IDW ERS HFA 48 und IDW-interne Organisation

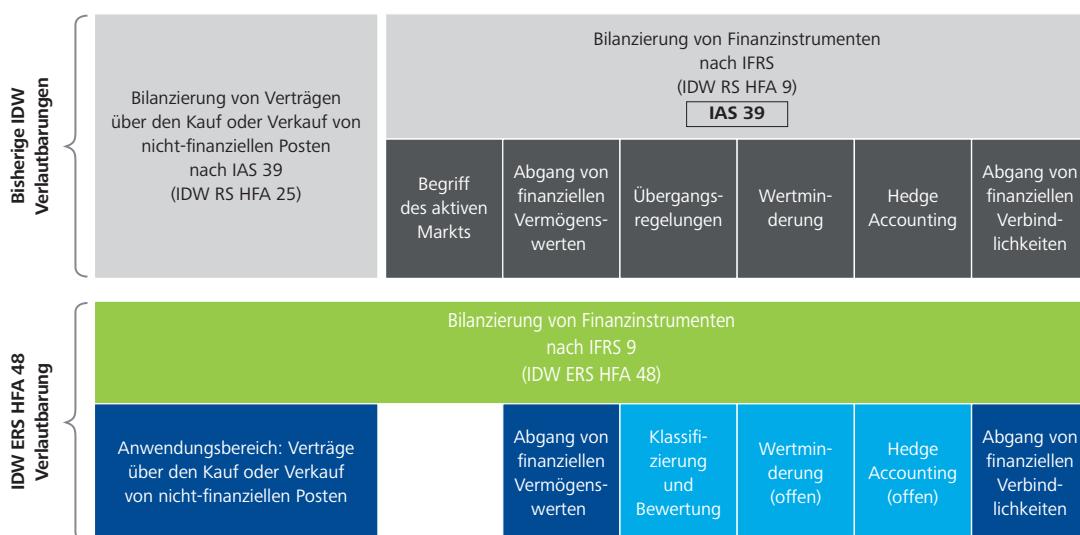
| Bestandteile des Verlautbarungsentwurfs | IDW-interne Organisation |
|--|----------------------------------|
| Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten | Arbeitskreis „Finanzinstrumente“ |
| Abgang von finanziellen Vermögenswerten | Gesonderte Arbeitsgruppe |
| Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten | Arbeitskreis „Finanzinstrumente“ |
| Klassifizierung und Bewertung (ohne Wertminderung) | Gesonderte Arbeitsgruppe |
| Wertminderung | Gesonderte Arbeitsgruppe |
| Hedge Accounting | Gesonderte Arbeitsgruppe |
| Modifikation finanzieller Vermögenswerte | Gesonderte Arbeitsgruppe |

Das IDW beabsichtigt wegen der anhaltenden Diskussionen und damit einhergehenden abschnittsweisen Weiterentwicklung des Dokuments, IDW ERS HFA 48 für einen längeren Zeitraum im Entwurfsstadium zu belassen. Unternehmen und ihre Prüfer sollen sich unbenommen dessen aber bereits zu einem frühen Zeitpunkt über die im Verlautbarungsentwurf enthaltenen Sichtweisen des IDW zu IFRS 9 informieren können.

Der im Mai verabschiedete Stand von IDW ERS HFA 48 ist auf der Internetseite des IDW abrufbar und kann bis zum 19. August 2016 kommentiert werden.

Grafisch lassen sich die Inhalte von IDW ERS HFA 48 gegenüber den bisher bestehenden Verlautbarungen wie folgt darstellen:

Abb. 2 – Aktuelle und künftige IDW-Verlautbarungen



- Anpassung bestehender Inhalte
- Neue Regelungen

Der Aufbau des Verlautbarungsentwurfs folgt der Struktur von IFRS 9. Allerdings wird nicht auf alle Abschnitte von IFRS 9 eingegangen. Dies gilt insbesondere für die Übergangsvorschriften nach IFRS 9. Weiterhin behandelt der Verlautbarungsentwurf keine handels- und aufsichtsrechtlichen Aspekte sowie Unterschiede im Vergleich zu IAS 39.

Die Ausführungen des Verlautbarungsentwurfs stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das International Accounting Standards Board (IASB) und das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) keine abweichende Auffassung geäußert wird.

Überblick zu den einzelnen Bestandteilen der Stellungnahme

Anwendungsbereich: Verträge über den Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Posten

In diesem Abschnitt wurden keine wesentlichen Änderungen gegenüber IDW RS HFA 25 vorgenommen. Lediglich das Unterkapitel zu eingebetteten Derivaten wurde in den Klassifizierungsabschnitt verschoben.

Abgang von finanziellen Vermögenswerten

Es bestehen keine grundlegenden Änderungen der Ausbuchungsregeln von finanziellen Vermögenswerten zwischen IAS 39 und IFRS 9 und daher auch keine grundlegenden Änderungen zwischen IDW RS HFA 9 und IDW ERS HFA 48. Hervorzuheben sind hier Aktualisierungen insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von IFRS 10 **Konzernabschlüsse**, Konkretisierungen im Zusammenhang mit Übertragungen, die Ausführungen zu revolvierenden Strukturen und deren Auswirkung auf die Qualifizierung als Durchleitungsvereinbarung, die Konkretisierung bei der Beurteilung hinsichtlich der Chancen und Risiken sowie ergänzende Ausführungen im Rahmen eines detaillierteren Buchungsbeispiel zum sog. *continuing involvement*.

Abgang von finanziellen Verbindlichkeiten

Das IDW hat erst kürzlich im Rahmen der Fortsetzung von IDW RS HFA 9 einen neuen Abschnitt zu Reverse-Factoring-Transaktionen veröffentlicht. Dieser neue Abschnitt ist inhaltlich ebenfalls in IDW ERS HFA 48 übernommen worden.

Klassifizierung

Das Kapitel zur Klassifizierung ist neu und umfasst die folgenden Unterabschnitte:

- Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte
- Eingebettete Derivate
- Umklassifizierung

In dem Abschnitt zur Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte werden wesentliche praxisrelevante Themen ange- sprochen. Dies betrifft u.a. folgende Bereiche:

Geschäftsmodell

Das für die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte maßgebliche Geschäftsmodell leitet sich aus den geschäfts- politischen Vorgaben des Managements (*key management personnel* i.S.d. IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**) für die Verwendungsabsicht und Steuerung der darunter gefassten finanziellen Vermögenswerte ab. Dabei sollen jedoch keine Szenarien betrachtet werden, mit denen vernünftigerweise nicht gerechnet wird, wie z.B. worst-case- oder Stress-Szenarien.

Die Festlegung des Geschäftsmodells erfolgt nicht auf Ebene eines einzelnen finanziellen Vermögenswerts, sondern auf einer höheren Aggregationsebene (z.B. auf Konzern-, Segment- oder Portfolioebene). Gegebenenfalls ist aber auch eine sachgerechte Aufteilung eines Portfolios in Subportfolien geboten, falls sich auf der Portfolioebene kein einheitliches Geschäftsmodell bestimmen lässt. Dabei ist darauf zu achten, dass stets ein Bezug zur tatsächlichen Steuerung der zusammengefassten Vermögenswerte sichergestellt wird. So dürfen gemäß Verlautbarungsentwurf etwa Kreditinstitute die Wertpapiere der Liquiditätsreserve i.S.v. § 340 f. Abs. 1 S. 1 HGB in ein klassisches Reserveportfolio im Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ und eine sog. eiserne Reserve im Geschäftsmodell „Halten“ aufteilen. Bei der Festlegung lediglich auf bilanzielle Überlegungen abzustellen, ist hingegen nicht sachgerecht.

Wurden Zahlungsströme in einer Weise realisiert, die nicht der Erwartung des Unternehmens im Zeitpunkt der Beurteilung des Geschäftsmodells entspricht (z.B. wenn das Unternehmen mehr finanzielle Vermögenswerte verkauft

hat als gemäß der ursprünglichen, sachgerecht vorgenommenen Klassifizierung erwartet wurde), so begründet dies grundsätzlich weder einen Fehler i.S.v. IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler**, noch ändert sich die Klassifizierung der im betrachteten Portfolio verbliebenen finanziellen Vermögenswerte.

Besonderes Augenmerk ist jedoch in derartigen Fällen auf neu zugehende finanzielle Vermögenswerte zu legen: Im Rahmen einer Würdigung der Gesamtumstände könnte es sein, dass die Verkäufe das ursprüngliche Geschäftsmodell so stark verändert haben, dass eine Zuordnung neuer finanzieller Vermögenswerte nicht länger sachgerecht ist. Ein Beispiel hierfür ist, wenn aufgrund der Verkäufe in der Vergangenheit, die künftige Zielsetzung einer Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme durch Halten in Frage gestellt ist.

Geschäftsmodell „Halten“

Innerhalb eines Geschäftsmodells „Halten“ stellt sich insbesondere die Frage, wie Verkäufe finanzieller Vermögenswerte zu beurteilen sind. Betrachtet wird dabei das betroffene Portfolio, für welches das Geschäftsmodell festgelegt wurde. Verkäufe finanzieller Vermögenswerte können einzeln oder aggregiert von einem mehr als nicht signifikanten Wert sein und damit das Geschäftsmodell in Frage stellen. Der Begriff signifikant wird dabei grundsätzlich eigenständig für Zwecke von IFRS 9 ausgelegt und nicht durch Rückgriff auf die Verwendung in Zusammenhang mit anderen IFRS. Die Auswirkungen von Verkäufen aus einem Portfolio sind dabei diesbezüglich sowohl in Hinblick auf die Bilanz als auch auf die GuV zu würdigen.

Weiterhin beinhaltet der Verlautbarungsentwurf Hinweise zu Sachverhalten, die im Rahmen der Betrachtung von Verkäufen in einem Geschäftsmodell „Halten“ relevant sein können:

- Civilrechtliche Verkäufe: Sind diese geplant oder haben bereits zu einem bilanziellen (Teil-)Abgang geführt, sind deren Auswirkungen Bestandteil der Betrachtung von Verkäufen vor dem Hintergrund eines Geschäftsmodells „Halten“;
- Syndizierung: Im Rahmen von Kreditverträgen enthaltene Syndizierungsklauseln, die das Recht zum Weiterverkauf in der Zukunft einräumen, stehen dem Geschäftsmodell „Halten“ nicht von vornherein entgegen, wenn die Zielsetzung in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme durch Halten besteht;
- Konsortialkredite: Aus Sicht des Konsortialführers kann eine Aufteilung des Kredits in getrennte Bilanzierungsobjekte und unterschiedliche Geschäftsmodelle erfolgen, beispielsweise einen Eigenanteil und einen zu syndizierenden Anteil.

Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“

Ziele, die mit diesem Geschäftsmodell verfolgt werden, können beispielsweise darin bestehen, eine bestimmte täglich verfügbare Liquidität zu gewährleisten, ein gewisses Zinserstragsprofils beizubehalten oder die Duration finanzieller Vermögenswerte an die Duration der refinanzierenden Verbindlichkeiten anzugeleichen.

Als Beispiele für finanzielle Vermögenswerte, die diesem Geschäftsmodell in der Praxis üblicherweise zugeordnet werden können, führt der Verlautbarungsentwurf u.a. folgendes auf:

- Das klassische Reserveportfolio als Teil der Liquiditätsreserve i.S.v. § 340 f. Abs. 1 S. 1 HGB;
- Portfolien zur Steuerung von Risikolimits durch mögliche Verkäufe von nicht nur insignifikantem Wert;
- Finanzielle Vermögenswerte zur Deckung von versicherungstechnischen Rückstellungen.

Allgemeines zur Zahlungsstrombedingung

Die Zahlungsstrombedingung erfordert, dass die vertraglichen Zahlungsströme zu festgelegten Zeitpunkten lediglich aus der Rückzahlung des Nominalbetrags sowie einer Verzinsung des noch ausstehenden Nominalbetrags bestehen (Zins und Tilgung).

Die Verzinsung des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswerts darf nur dazu dienen, den Zeitwert des Geldes sowie das mit dem ausstehenden Nominalbetrag einhergehende Kreditausfallrisiko zu entgelten. Darüber hinaus

können noch andere mit der Fremdkapitalüberlassung verbundene Risiken (z.B. das Liquiditätsrisiko) und Kosten vergütet werden, die mit einer einfachen Darlehensbeziehung (*basic lending arrangement*) verbunden sind (z.B. Verwaltungskosten, Refinanzierungskosten). Eine Gewinnmarge kann in diesem Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Verlautbarungsentwurf geht an dieser Stelle auch auf den Fall einer Nullkuponanleihe ein. Hier sieht der Vertrag keine laufenden Zinszahlungen vor. Der Zinsanteil, resultierend aus der Differenz zwischen Erwerbs- und Rückzahlungspreis ist entsprechend für Zwecke der Zahlungsstrombedingung zu würdigen.

Ergibt sich für die vertraglichen Zahlungsströme bei einem finanziellen Vermögenswert eine Hebelwirkung (Vervielfältiger beispielsweise größer als eins), so ist die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllt. Unschädlich demgegenüber ist jedoch eine additive Verknüpfung, beispielsweise eines Referenzzinssatzes und mit einer Marge. Ebenfalls unschädlich sind Währungswechseloptionen, für die im Falle der Ausübung der dann gültige Stichtagskurs zugrunde gelegt wird und sich deshalb keine Hebelwirkung entfaltet.

Im Zusammenhang mit sog. Bail-in-Instrumenten ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Zahlungen, die lediglich infolge einer hoheitlichen Auferlegung von Verlusten (nicht) entstehen, sind für Zwecke der Zahlungsstrombedingung unschädlich. Nimmt ein Unternehmen hingegen freiwillig Klauseln vor dem Hintergrund regulatorischer Erwägungen (z.B. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals) in den Vertrag über das Finanzinstrument auf, sind diese im Rahmen der Zahlungsstrombedingung zu beurteilen.

Auf Anteile an einem in Vertragsform aufgelegten Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 10 KAGB (inländisches Sondervermögen) geht der Verlautbarungsentwurf ebenfalls ein. Da solche Anteile einen Residualanspruch auf das Vermögen des Investmentfonds (*net asset value* oder Anteilstwert) verbrieften, jedoch vertraglich kein Anspruch auf Rückzahlung eines festgelegten Nominalbetrags besteht, erfüllen derartige Anteile die Zahlungsstrombedingung grundsätzlich nicht (siehe auch unten zu „Gains and Losses“).

Vertragliche Regelungen können dazu führen, dass sich Auswirkungen auf die Zahlungsströme ergeben, die nicht in Einklang mit der Zahlungsstrombedingung stehen. Sofern die Auswirkungen jedoch äußerst geringfügig (*de minimis*) sind, verletzen derartige Regelungen die Zahlungsstrombedingung nicht. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Eintritt von an sich für die Zahlungsstrombedingung schädlich anzusehenden Zahlungsströme als realitätsfern (*not genuine*) anzusehen ist, wobei dieser Begriff in Anlehnung an die entsprechende Verwendung in Zusammenhang mit IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung ausgelegt werden kann.

Zahlungsstrombedingung im Zusammenhang mit verändertem Anfall der vertraglichen Zahlungsströme
Die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Falle einer vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung wird ebenfalls vor dem Hintergrund der Zahlungsstrombedingung betrachtet. In Deutschland ist von einer Angemessenheit der Vorfälligkeitsentschädigung auszugehen, wenn diese den gesetzlichen Regelungen (z.B. § 502 BGB) bzw. der BGH-Rechtsprechung entspricht. Wurde im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht ein angemessener Zinsaufschlag anstelle einer Vorfälligkeitsentschädigung als Gegenleistung für das Kündigungsrecht vereinbart, so ist die Zahlungsstrombedingung i.d.R. erfüllt, wenn der Zinscharakter prägend für den Zinsaufschlag ist.

Kann es während der Vertragslaufzeit eines finanziellen Vermögenswerts zu Anpassungen über die Höhe der Verzinsung kommen, so ist zu beurteilen, ob dadurch die Zahlungsstrombedingung verletzt ist. Dabei steht eine Anpassung infolge eines veränderten Kreditausfallrisikos des Schuldners der Zahlungsstrombedingung nicht entgegen. Entsprechend führt eine Anpassung der Elemente, die wie oben beschrieben eine einfache Darlehensbeziehung prägen und dem finanziellen Vermögenswert innewohnende Risiken oder Kosten entgelten, infolge geänderter Umstände nicht von vornherein dazu, dass die Zahlungsstrombedingung verletzt ist.

Zahlungsstrombedingung im Zusammenhang mit einer Inflationsindexierung

Bei der Kopplung von Tilgungs- und Zinszahlungen an die Inflationsrate der Währung des ausstehenden Kapitals kann die Zahlungsstrombedingung auch dann erfüllt sein, wenn als Grundlage ein Inflationsindex gewählt wird, der die Inflation im Wirtschaftsraum des Emittenten abbildet, also beispielsweise wenn an die Inflation der Eurozone statt die des Sitzlandes des Emittenten angeknüpft wird.

Zahlungsstrombedingung im Zusammenhang mit Non-recourse-Finanzierungen

Vertragliche Regelungen sowie das ursprüngliche Risiko der Finanzierung (Kreditausfallrisiko des Schuldners vs. Investitionsrisiko) spielen bei der Bestimmung, ob die Zahlungsstrombedingung im Zusammenhang mit Non-Recourse-Finanzierungen erfüllt ist, eine wesentliche Rolle.

Der Verlautbarungsentwurf diskutiert in diesem Zusammenhang typische Abgrenzungsfragen, die sich beispielsweise für Ein-Objektgesellschaften, Hypothekendarlehen und Pfandbriefe ergeben können. Erstgenannte müssen kritisch gewürdigt werden, verstoßen jedoch nicht von vornherein gegen die Zahlungsstrombedingung. Bei Hypothekendarlehen kann der Anwendungsbereich für non-recourse-Finanzierungen eröffnet sein. Jedoch stellt der Verlautbarungsentwurf klar, dass für derartige Finanzierungen im deutschen Privatkundengeschäft üblicherweise keine Überprüfung der Non-Recourse-Vorschriften notwendig ist. Auch Pfandbriefe sind grundsätzlich nicht als non-recourse-Finanzierungen anzusehen.

Vertraglich verknüpfte Instrumente

In Hinblick auf vertraglich verknüpfte Instrumente (sog. *contractually linked instruments*) weist das IDW darauf hin, dass im Rahmen der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung für die Tranche auch Clean Up Calls und andere Kündigungsrechte des Emittenten einzubeziehen und entsprechend zu würdigen sind. Was den einer Verbriefung zugrunde liegenden Bestand betrifft, wird im Verlautbarungsentwurf auf Elemente hingewiesen, die für die Zahlungsstrombedingung schädlich sind. Dazu gehören Kreditderivate, die nicht nur ausfallende Zahlungen kompensieren, sondern die zusätzliche Kreditrisiken synthetisch aufbauen. Ebenfalls schädlich sind Finanzinstrumente, welche bewirken, dass Risiken verbrieft werden, die nicht in Einklang mit der Zahlungsstrombedingung stehen (z.B. Marktpreisrisiken, die sich aus dem Wert des finanzierten Vermögens ergeben). Trotz der eingeräumten Schwierigkeit, Informationen über das zugrunde liegende Vermögen zu beschaffen, dürfen weder bei Emission noch danach in diesem Sinne schädliche Finanzinstrumente enthalten sein. Zur Informationsbeschaffung kann jedoch auch auf Quellen wie externe Datenbanken zurückgegriffen werden, um eine entsprechende Würdigung des bilanzierenden Unternehmens herbeizuführen.

Eine weitere Anforderung bei der Beurteilung vertraglich verknüpfter Instrumente ist deren Kreditrisiko verglichen mit dem Kreditrisiko des zugrunde liegenden Bestands (sog. Kreditrisikotest). Der Verlautbarungsentwurf nennt in diesem Zusammenhang Beispiele, für die schon aufgrund der vertraglichen Regelungen eine Beurteilung erfolgen kann, statt eine quantitative Betrachtung durchzuführen. Dies betrifft das bei Emission nachrangigste Instrument (z.B. das sog. *first loss piece*), welches die Anforderungen aufgrund seines relativen Kreditrisikos nicht erfüllt, und das am vorrangigsten zu bedienende Instrument, welches aus denselben Gründen unschädlich für Zwecke des Kreditrisikotests ist. Wird ein vertraglich verknüpftes Instrument nach Emission erworben, muss auf die Umstände bei Erwerb abgestellt werden.

Eingebettete Derivate

Finanzielle Verbindlichkeiten sind bei Zugang dahingehend zu untersuchen, ob eingebettete Derivate vorliegen, die getrennt vom Basisvertrag bilanziert werden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind, die Definitionsmerkmale eines Derivats erfüllt sind und die strukturierte finanzielle Verbindlichkeit nicht ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bilanziert wird.

Zur Frage, wann die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der eingebetteten Derivate (nicht) eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind, wird im Verlautbarungsentwurf darauf hingewiesen, dass neben qualitativen Faktoren auch zwingend quantitative Faktoren eine Rolle bei der Beurteilung spielen.

Bewertung

Der Abschnitt zur Bewertung ist untergliedert in:

- Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (derzeit noch Platzhalter)
- Wertminderung (derzeit noch Platzhalter)
- Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten
- „Gains and losses“

Umklassifizierungen

In diesem Unterabschnitt des Verlautbarungsentwurfs wird festgehalten, dass ein Unternehmen für finanzielle Vermögenswerte nur dann eine Umklassifizierung vorzunehmen hat, wenn sich die Zielsetzung seines Geschäftsmodells zur Steuerung dieser finanziellen Vermögenswerte ändert. Dabei sind die Voraussetzungen isoliert von handels- oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu betrachten. Dies betrifft beispielsweise einen auch für eine Umklassifizierung nach IFRS 9 notwendigen, aber für sich genommen nicht hinreichenden Beschluss der Geschäftsleitung, eine Umwidmung bzw. Umgliederung finanzieller Vermögenswerte vorzunehmen.

Der Verlautbarungsentwurf geht auf den Fall ein, dass für finanzielle Vermögenswerte in einem bestimmten Markt wie einer Region oder Branche eine Halteabsicht bestand und in der Folge die Geschäftsleitung öffentlich kommuniziert, dass sich das Unternehmen aus diesem Markt zurückziehen und in diesem Zuge eine aktive Veräußerung der zuvor gehaltenen finanziellen Vermögenswerte vornehmen wird. Dies führt regelmäßig zu einer Änderung des Geschäftsmodells und damit zur Umklassifizierung der betroffenen Finanzinstrumente. Dies geht einer Anwendung von IFRS 5 **Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche** voraus, da dort an weitere Kriterien angeknüpft wird, die für eine Umklassifizierung gemäß IFRS 9 nicht vorliegen müssen.

„Gains and Losses“

Im Unterabschnitt zu „Gains and Losses“ geht das IDW ein auf die Besonderheiten bei Investitionen in Eigenkapitalinstrumente und dem damit zusammenhängenden unwiderruflichen Wahlrecht, alle Änderungen des Fair Value im sonstigen Ergebnis zu erfassen (OCI-Option) sowie auf finanzielle Verbindlichkeiten, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert wurden.

Investitionen in Eigenkapitalinstrumente

Als Grundlage für die Definition des Begriffs „Eigenkapitalinstrument“ dient IAS 32. Von der Anwendung der OCI-Option ausgeschlossen sind somit kündbare Instrumente (*puttable financial instruments*) und Instrumente oder Bestandteile derselben, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei nur im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern.

Im Zusammenhang mit Anteilen an einem in Vertragsform aufgelegten Investmentvermögen i.S.v. § 1 Abs. 10 KAGB (inländisches Sondervermögen) ist in einem ersten Schritt zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erwerb der Anteile um Anteile an einer Investmentaktiengesellschaft (InvAG) oder um Anteile an einer Investmentkommanditgesellschaft (InvKG) handelt. In einem zweiten Schritt ist dann festzulegen, ob die erworbenen Anteile mit einem Rückgaberecht

(offene InvAGs oder InvKGs) oder keinem Rückgaberecht (geschlossene InvAGs bzw. InvKGs) ausgestattet worden sind. In beiden Fällen können die Anteile u.U. in der Bilanz der Investmentgesellschaft wie Eigenkapital ausgewiesen werden, jedoch sind sie von der Anwendung der OCI-Option ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Anwendung der OCI-Option ausgeschlossen sind

- Derivate, da sie per definitionem bereits („zu Handelszwecken gehalten“) nicht die Kriterien eines Eigenkapitalinstruments erfüllen,
- Fälle, bei denen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob es sich überhaupt um ein Eigenkapitalinstrument i.S.d. IAS 32 handelt sowie
- zusammengesetzte Finanzinstrumente wie z.B. eine Wandelanleihe, die sowohl eine Eigen- als auch eine Fremdkapitalkomponente besitzt.

Finanzielle Verbindlichkeiten, die zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis designiert worden sind

Beruht die Fair-Value-Änderung auf Änderungen des spezifischen Kreditausfallrisikos bzw. auf Änderungen des Preises für das Kreditausfallrisiko, so sind die damit einhergehenden Erträge und Aufwendungen aus der Fair-Value-Änderung grundsätzlich im sonstigen Ergebnis abzubilden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Rest der Fair-Value-Änderung der Verbindlichkeit im Periodenergebnis auszuweisen. Darüber hinaus thematisiert der Verlautbarungsentwurf die Existenz von Rechnungslegungsanomalien und deren Auswirkungen auf den Ausweis im sonstigen Ergebnis bzw. Periodenergebnis.

Zu den folgenden Themen hinsichtlich Klassifizierung und Bewertung wurden seitens des IDW im Verlautbarungsentwurf keine methodischen Vorgaben gemacht:

- Benchmark-Test für Finanzinstrumente mit einer modifizierten Zeitwert-des-Geldes-Komponente
- Kreditrisikotest für vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente
- Analyse der Eigenschaften des zugrunde liegenden Bestands an Finanzinstrumenten (*look through approach*) im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen

Zur Auslegung der folgenden Kriterien sind vom IDW im Verlautbarungsentwurf keine quantitativen Grenzwerte (*bright lines*) veröffentlicht worden:

- Verkäufe im Geschäftsmodell „Halten“: selten/ unregelmäßig (*infrequent*) oder von nicht signifikantem Wert (*insignificant in value*)
- Modifizierung der Zeitwert-des-Geldes-Komponente: keine signifikante (*significantly different*) Abweichung
- Kündigungsrechte: im Wesentlichen (*substantially*) und nicht signifikant (*insignificant*)
- Vernachlässigbare Vertragsmerkmale: realitätsfern (*not genuine*) oder äußerst geringfügig (*de minimis*)

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Zeljka Schnorr

Tel: +49 (0)69 75695 6981
zschnorr@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbündeten Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbündete Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgend jemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.